



KANZLEI NICKERT
RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER



Haftung von Steuerberater und Geschäftsführer in der Krise der GmbH

Deutsche Bank Köln – 23.08.2012



Einleitung

„Der pflichtgemäß arbeitende Jurist (Grundsätze sind auf den Steuerberater übertragbar) im Sinne der Rechtsprechung muss –überspitzt formuliert- ein juristischer Supermann sein, der über ein computerhaftes Gedächtnis, ein hervorragendes Judiz sowie über höchste Intelligenz und Energie verfügt“

(Fahrendorf in Rinsche/Fahrendorf/Terbille Die Haftung des Rechtsanwalts 7. Aufl. 2005)



Zivilrechtliche Haftungsrisiken des Beraters

Mögliche Anspruchsgegner

- ¶ Der Mandant selbst
- ¶ Nach der Insolvenzeröffnung die Insolvenzmasse
- ¶ Gesellschafter des Mandantenunternehmens
- ¶ Gläubiger des Mandantenunternehmens
- ¶ Der Unternehmenskäufer und/oder dessen Kreditgeber

Mögliche Anspruchsgegner

- I der Geschäftsführer des Mandanten
Aktuelles Urteil des BGH vom 14.06.2012
(Az: IX ZR 145/11):

Einbeziehung des Geschäftsführers in den Schutzbereich des zwischen einer GmbH und einem Steuerberater geschlossenen Vertrages

Haftung gegenüber dem Mandanten

- ¶ Anspruchsgrundlage sind die §§ 280, 611, 675 BGB
 - Pflichtverletzung aus dem Steuerberatervertrag
 - Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden
 - Verschulden; wird im Rahmen der vertraglichen Haftung vermutet (§ 280 Abs. 1 Sa. 2 BGB). Steuerberater muss sich daher entlasten.

Grundlagen



Haftung gegenüber dem Mandanten

- ▮ Rechtsnatur des Vertrages:
Geschäftsbesorgung mit
Dienstvertragscharakter
- ▮ Pflicht des Beraters, die Arbeit für den
Mandanten so gewissenhaft zu
erbringen, dass diesem kein
(steuerlicher) Nachteil entsteht bzw.
dass dieser keinen Schaden erleidet

Grundlagen

- ▮ Maßgebend ist stets der von Seiten des Mandanten erteilte Auftrag
- ▮ Schon aus diesen Gründen ist eine lückenlose Dokumentation des Auftrages dringend anzuraten

Pflichtverletzung in der Krise

I Schon im Leitsatz einer BGH-Entscheidung aus dem Jahr 1987 heißt es:

Ist die GmbH nicht nur am Bilanzstichtag, sondern auch zur Zeit der Bilanzerstellung überschuldet und erkennt der den Jahresabschluss erstellende Steuerberater dies schuldhaft nicht, haftet er aus positiver Vertragsverletzung (BGH, Urteil vom 18.2.1987, Az. IV ZR 232/85)

Aufklärung durch den Steuerberater

Fraglich, ob den Steuerberater in der Krise des Mandanten darüber hinaus Aufklärungs- und Warnpflichten treffen und falls ja, wie weit diese gehen.

- ▮ Hinweispflichten
- ▮ Bestätigungsvermerk in der Bilanz

Hinweispflichten

- ¶ Der Steuerberater hat im Rahmen seiner vertraglichen Nebenpflicht aus dem Steuerberatungsvertrag den Mandanten vor Schaden zu bewahren
- ¶ Es gilt der Grundsatz, dass der Steuerberater auf erkannte Risiken und Fehler auch außerhalb seines Auftrages hinweisen muss (BGH, Urteil vom 26.01.1995, Az. IX ZR 10/94)

Hinweispflichten

- I¹ Ergeben sich für den Steuerberater aus seiner Buchführungs- und/oder Jahresabschlussstätigkeit Hinweise auf einen erheblichen Kapitalverlust bzw. sogar eine Überschuldung des Unternehmens, hat er auch ohne konkreten Auftrag dazu deshalb die Pflicht, die Vertretungsorgane darauf hinzuweisen

Hinweispflichten

- ▮ Die Frage, wann eine Hinweispflicht auf mögliche Insolvenzgründe und das Bestehen einer evtl. Insolvenzantragspflicht entfällt, wird in der Rechtsprechung kontrovers diskutiert
- ▮ Eine höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus

Hinweispflichten

- ¶ Hinweispflichten bejahend:
 - OLG Schleswig, Urteil vom 02.09.2011, Az. 17 U 14/11
- ¶ Hinweispflichten bei Kenntnis des Geschäftsführers ablehnend:
 - LG Koblenz, Urteil vom 22.07.2009, Az. 15 O 397/08
 - OLG Köln, Urteil vom 23.02.2012, Az. 8 U 45/11, 8 U 45/11

Hinweispflichten

¶ OLG Schleswig Urteil vom 02.09.2011,
Az. 17 U 14/11:

„(...) Dies ändert allerdings nichts daran, dass der Steuerberater - insoweit im Einklang mit der Situation bei anderen beratenden Berufen (...) - aus dem Gesichtspunkt einer vertraglichen Nebenpflicht kraft seines überlegenden Wissens dann Hinweis- und Warnpflichten hat, wenn er erkennt, dass sich die Frage der Insolvenzreife des Unternehmens stellt, entsprechende nähere Prüfungen erforderlich sind und er von einem Beratungsbedarf auch ausgehen muss.“

Hinweispflichten

I LG Koblenz, Urteil vom 22.07.2009, Az.
15 O 397/08

„(...) Danach hat der Steuerberater also keine entsprechende Aufklärungs- oder Hinweispflicht, wenn der Geschäftsführer der GmbH deren Überschuldung kennt. Die Kammer schließt sich dieser Meinung an, da jedenfalls in solchen Fällen die GmbH keine Belehrung durch den Steuerberater bedarf, so dass die Annahme einer Hinweispflicht zu Überspannung der Anforderungen an die steuerliche Beratung führen würde.“

Hinweispflichten

I OLG Köln, Urteil vom 23.02.2012, Az. I-8 U 45/11, 8 U 45/11:

„Nach Auffassung des Senats ist davon auszugehen, dass der Geschäftsführer einer GmbH aufgrund der ihn treffenden Pflichten grundsätzlich selbständig zu prüfen hat, ob eine Überschuldung der GmbH vorliegt und ob die Vermögenslage der GmbH die Stellung eines Insolvenzantrags erfordert. Jedenfalls für den Fall, dass der Steuerberater die GmbH über die wirtschaftliche Lage zutreffend in dem zu erstellenden Jahresabschluss informiert und dem Geschäftsführer die Überschuldung der GmbH bewusst ist, bestehen weder gegenüber der GmbH noch gegenüber dem Geschäftsführer besondere Hinweispflichten.“

Hinweispflichten

- ▮ Problematisch ist in diesem Zusammenhang:
 - Übersendung einer BWA ohne betriebswirtschaftliche Abgrenzungen; diese ist nicht aussagekräftig
 - Kommentarlos Übergabe einer „unerfreulichen“ BWA

Hinweispflichten

- ▮ Weitergehende Pflichten bestehen nicht; insbesondere besteht keine Pflicht zu einer weiteren (unentgeltlichen) Beratung

Hinweispflichten

Empfohlenes Vorgehen:

- ▮ Stellt der Steuerberater eine bilanzielle Überschuldung fest, müssen bei diesem „sämtliche Alarmglocken läuten“. Diese hat zumindest indizielle Bedeutung für eine insolvenzrechtliche Überschuldung
- ▮ Grundsätzlich muss von der Belehrungsbedürftigkeit des Mandanten (bzw. des Geschäftsführers) ausgegangen werden

Hinweispflichten

- I Es sollte daher ausdrücklich auf das Vorliegen einer bilanziellen Überschuldung hingewiesen werden.
- I Daneben sollte auf die Erforderlichkeit der Erstellung eines Überschuldungsstatus hingewiesen werden und auf eine mögliche Insolvenzantragspflicht aufmerksam gemacht werden.

Hinweispflichten

- ¶ Weisen Sie ihren Mandanten darauf hin, dass die Prüfung der Insolvenzgründe nur durch eine sachverständige Person erfolgen müsse (BGH, Urteil vom 24.05.2005, Az. IX ZR 123/04; Urteil vom 14.06.2012, Az. IX ZR 145/11)
- ¶ Ausreichende Dokumentation

Bestätigungsvermerk in der Bilanz

- I Auch hier gilt: Maßgebend ist der vom Mandant erteilte Auftrag
- I Haben Sie Auftrag zur Abschluss-erstellung ohne jegliche Prüfungshandlung, sollten Sie auch nur in diesem Rahmen bestätigen

Bestätigungsvermerk in der Bilanz

Folgende Formulierungen habe ich schon öfter in Bilanzen gelesen;

- ! „Auf Grund der stillen Reserven ist eine Überschuldung i.S.d. § 64 Abs. 1 GmbHG nicht gegeben“, oder
- ! Anhangangabe: „Auf § 64 Abs. 1 GmbHG wurde hingewiesen“.
(Anmerkung: der Kollege bilanzierte dennoch unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit!)

Bestätigungsvermerk in der Bilanz

- ¶ Vermittelt dem Leser, dass eine Insolvenzreifeprüfung vorgenommen wurde
- ¶ Vermerk hat weder in der Bilanz noch im Bestätigungsvermerk etwas zu suchen, außer in der Begründung der Zerschlagungswertprämisse
- ¶ Sofern ein gesonderter Auftrag zur Insolvenzreifeprüfung vorliegt, erstellen Sie den Status separat

Bestätigungsvermerk in der Bilanz

- Überschuldungsstatus weicht von handelsrechtlichen Grundsätzen ab.

Verschulden

- ▮ Haftung setzt Verschulden voraus
- ▮ Verschulden des Steuerberaters wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet
- ▮ Steuerberater muss sich entlasten
- ▮ Beruht die Fehlerhaftigkeit des Abschlusses auf der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der bereitgestellten Informationen, so muss der Steuerberater nachweisen, dass er von der Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen durfte

Verschulden

- ¶ Vor Fertigstellung des Jahresabschlusses sollte deshalb immer eine schriftliche Vollständigkeitserklärung eingeholt werden

Haftung gegenüber Dritten

- ▮ Haftung über einen separat (stillschweigend oder ausdrücklich) geschlossenen Auskunftsvertrag
- ▮ Haftung über die Grundsätze des sog. Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Haftung gegenüber Dritten

- ▮ Sachwalterhaftung über § 311 Abs. 3 BGB (wird von der Rechtsprechung derartiger Fälle überwiegend nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter löst)
- ▮ Haftung aus Delikt

Haftung aus Auskunftsvertrag

Eine Haftung aus einem separaten Auskunftsvertrag kommt in Betracht, wenn

- ▮ Auskunft für Dritten erkennbar von erheblicher Bedeutung ist und
- ▮ der Dritte die Auskunft zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse machen will

Haftung aus Auskunftsvertrag

BGH, Urteil vom 13.02.1992, Az. III ZR 28/90:

„Für den stillschweigenden Abschluss eines Auskunftsvertrages ist entscheidend darauf abzustellen, ob die Gesamtumstände unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung und des Verkehrsbedürfnisses den Rückschluss zulassen, dass beide Teile nach dem objektiven Inhalt ihrer Erklärungen die Auskunft zum Gegenstand vertraglicher Rechte und Pflichten gemacht haben.“

Haftung aus Auskunftsvertrag

Beispiele:

- ▮ Gespräche im Rahmen eines Unternehmensverkaufes
- ▮ Gespräche mit Kreditgebern (Gesellschafter, Banken, etc.)

Haftung aus Auskunftsvertrag

Tipp:

- ▮ Vorherige (schriftliche) Klarstellung, dass Wahrnehmung im Termin ausschließlich als Berater des Mandanten erfolgt (=Klarstellung, dass kein Rechtsbindungswille für einen Auskunftsvertrag besteht)
- ▮ Grenze: persönliche Zusicherungen nach Art einer Garantieübernahme

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Voraussetzungen:

- ▮ Leistungsnähe: Der Dritte muss mit der Leistung des Beraters bestimmungsgemäß in Kontakt kommen
- ▮ Gläubigernähe
- ▮ Erkennbarkeit der Leistungsnähe und Gläubigernähe
- ▮ Schutzbedürfnis

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Beispiele:

- ¶ Der Auftrag zur Erstellung einer monatlichen BWA begründet für sich genommen noch keinen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- ¶ Dagegen kann dies bei einem testierten Zwischenabschluss bsp. als Grundlage für Verkaufsverhandlungen der Fall sein

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

- ¶ Der Steuerberatungsvertrag entfaltet jedenfalls keine Schutzwirkung zugunsten von Insolvenzgläubigern, denen durch einen verspäteten Insolvenzantrag Schaden entstand
- ¶ Nach aktuellem Urteil des BGH, Urteil vom 14.06.2012, Az: IX ZR 145/11, ist aber der Geschäftsführer in den Schutzbereich mit einbezogen

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Tipps zur Haftungseingrenzung:

- ▮ Schriftlicher Vertrag mit klar abgegrenztem Auftrag
- ▮ Regelung, dass Bilanz für den Mandanten erstellt wird und keine Schutzwirkung zugunsten Dritter entfalten soll
- ▮ Weitergabebeschränkungen

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Hinweis:

- ¶ Der Haftung aufgrund der Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter steht es nicht entgegen, dass der Mandant den Steuerberater bewusst mit falschen Wertangaben „füttert“.
- ¶ Hier maßgebend, inwieweit der Dritte dem Berater besonderes Vertrauen schenkt

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

- ▮ Achten Sie auf die Formulierung im Testat/Bescheinigung
- ▮ Haftung reicht nur soweit, als Berater aus Sicht des Dritten die Verantwortung für die Richtigkeit übernimmt
- ▮ Hier maßgebend, inwieweit der Dritte dem Berater besonderes Vertrauen schenkt
- ▮ Machen Sie kenntlich, welche Angaben vom Mandanten übernommen wurden

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

- ▮ Eine Haftungsbegrenzung ist auch über Allgemeine Auftragsbedingungen möglich
- ▮ Voraussetzung ist wirksame Einbeziehung in den Vertrag



Strafrechtliche Risiken in der Unternehmenskrise

Typische Straftatbestände

- ▮ Insolvenzrecht im engeren Sinne
(Bankrottstraftaten §§ 283 – 283 d StGB)
- ▮ Betrug § 263 StGB
- ▮ Kreditbetrug § 265b StGB
- ▮ Untreue § 266 StGB
- ▮ Vorenthalten und Veruntreuen von
Arbeitsentgelt § 266a StGB
- ▮ Unterschlagung § 246 StGB

Typische Straftatbestände

- ▮ Zwangsvollstreckungsverweigerung § 288 StGB
- ▮ Insolvenzverfahrenverschleppung § 15a Abs. 4, 5 InsO
- ▮ Steuerhinterziehung § 370 AO

Insolvenzstraftaten im engeren Sinne (Bankrottstraftaten)

- ¶ Insolvenzrecht im engeren Sinne
(Bankrottstraftaten §§ 283 – 283 d StGB)
- ¶ Ausschluss der Geschäftsführertätigkeit
einer GmbH und Vorstandsmitgliedschaft
bei einer AG sowie Versagung der
Restschuldbefreiung bei rechtskräftiger
Verurteilung einer Bankrottstraftat

Bankrott (§ 283 StGB)

- ¶ Zentrale Vorschrift des Insolvenzstrafrechts
- ¶ Die einzelnen Tathandlungen sind in den Nr.: 1- 8 StGB beschrieben
 - z.B. das Beiseiteschaffen oder Verheimlichen von Vermögensgegenständen (Nr.1)
 - z.B. Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Führung von Handelsbüchern (Nr.5)

Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283 b StGB)

- ¶ Tatbestand ähnlich wie § 283 Abs. 1 Nr. 5-7 StGB
 - Voraussetzung jedoch keine wirtschaftliche Krise des Schuldners
- ¶ Taten nach Abs. 1 Nr. 1 u. 3 können auch fahrlässig begangen werden
- ¶ Täterkreis ist auf die buchführungs- und bilanzierungspflichtigen Kaufleute beschränkt

Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283 b StGB)

Jahresabschlusserstellung in der Krise:

- ▮ Fristen des § 264 HGB finden in der Krise keine Anwendung
- ▮ Maßgebend ist § 243 Abs. 3 HGB: Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen

Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283 b StGB)

- ¶ Nach BGH (Entscheidungen vom 31.01.1961 und 28.10.1969) sind dies in der Krise 8 bis 10 Wochen (vgl. auch Berufsrechtliches Handbuch 2002, S. 159)

Gläubigerbegünstigung (§ 283 c StGB)

- I Bevorzugung eines oder einzelner Gläubiger
 - z.B. Gewährung von Sicherheiten, die der Gläubiger nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat
 - z.B. Befriedigung eines Gläubigers ohne Recht auf vorzugsweise Befriedigung

Schuldnerbegünstigung (§ 283 d StGB)

- ▮ Beiseiteschaffen, Verheimlichen oder Beschädigung von Vermögensgegenständen mit Einwilligung oder zugunsten des Schuldners
- ▮ Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung
- ▮ Täter kann auch der Gläubiger und Insolvenzverwalter sein; nicht jedoch eine dem Schuldner gem. § 14 gleichgestellte Person

Betrug (§ 263 StGB)

- ¶ Tatbestandsmerkmale des § 263
 - ¶ Erzeugung eines Irrtums
 - ¶ durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen
 - ¶ Vermögensverfügung
 - ¶ Vermögensschaden
 - ¶ Bereicherungsabsicht

Betrug (§§ 263, 265 b StGB)

- ¶ Im Zusammenhang mit der Insolvenz typischerweise 2 Betrugsformen:
 - ¶ Lieferantenbetrug (Warenkreditbetrug)
 - ¶ Kreditbetrug – spezielle Regelung in § 265 b

Betrug (§§ 263, 265 StGB)

- ¶ Ein Lieferantenbetrug liegt vor,
 - wenn der Unternehmer Waren bestellt,
 - in Kenntnis des Unvermögens seiner Zahlungsunfähigkeit
- ¶ Diesen Vorsatz nachzuweisen, ist in der Praxis schwierig
 - Liegt im Zeitpunkt der Warenbestellung schon Zahlungsunfähigkeit vor, wird der Vorsatz unterstellt

Betrug (§§ 263, 265 StGB)

- ¶ Unter Kreditbetrug im engeren Sinne versteht man § 265 b StGB:
 - Täuschungshandlung im Zusammenhang mit einem Kreditantrag
 - gegenüber einem Betrieb oder Unternehmen
 - Täter ist derjenige, der falsche Angaben macht; insofern können Täter Steuerberater, Sanierungsberater u. auch Rechtsanwälte sein

Untreue (§ 266 StGB)

- ¶ Schädigung fremden Vermögens durch Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht
- ¶ Tatbestand unterscheidet 2 Gruppen:
 - Missbrauchs-
 - Treuebruchtatbestand
- ¶ Im Insolvenzstrafrecht hat § 266 besondere Bedeutung bei Handlungen von Organen, die das Vermögen der juristischen Person schädigen

Untreue (§ 266 StGB)

- ¶ Der Tatbestand hat auch Bedeutung für den Insolvenzverwalter
- ¶ Vermögensbetreuungspflichten bestehen gegenüber den Gläubigern
- ¶ Typische Treuepflichtverstöße:
 - Verschleuderung von Vermögensgegenständen
 - Verkauf von Waren des Schuldners unter Wert
 - Nichtdurchsetzung von Ansprüchen

Untreue (§ 266 StGB)

- ▮ Grundsätzlich wirkt Einverständnis der Gesellschafter tatbestandsausschließend
- ▮ Einverständnis unerheblich, wenn durch die Handlung ein Insolvenzgrund herbeigeführt oder vertieft wird
- ▮ Gläubigerschutz

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)

- ¶ Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266a Abs.1) ist praktisch sehr bedeutsam
- ¶ Tathandlung ist das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen trotz Fälligkeit
- ¶ Keine Strafbarkeit wenn der Schuldner aus tatsächlichen Gründen den Beitrag nicht zahlen kann

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)

- ¶ Tathandlung nach Abs. 2 ist nicht das Vorenthalten selbst, sondern das Verheimlichen des Nichtabführens
- ¶ Absatz 3 regelt das Vorenthalten von Beiträgen durch Ersatzkassenmitglieder
- ¶ § 266a ist ein Sonderdelikt

Unterschlagung (§ 246 StGB), Vereiteln der Zwangsvollstreckung (§ 288 StGB)

I Unterschlagung § 246

- z.B. bei unerlaubtem Weiterverkauf einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache

I Vereiteln der Zwangsvollstreckung § 288

- z.B. Haftungsgegenstände werden verkauft oder beiseite geschafft, um die Befriedigung der Gläubiger zu vereiteln

Insolvenzverschleppung § 15a Abs. 4, 5 InsO

- ▮ Die Strafbarkeit bei unterlassener Insolvenzantragstellung ist seit dem 01.11.2008 in § 15a Abs. 4, 5 InsO geregelt
- ▮ Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bei nicht rechtzeitiger Antragstellung
- ▮ Antragstellung unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Zahlungsfähigkeit bzw. Überschuldung

Insolvenzverschleppung § 15a Abs. 4, 5 InsO

- ▮ Mögliche Täter sind der Geschäftsführer (GmbH) und Vorstände (AG), auch faktische.
- ▮ Antragspflicht obliegt jedem einzelnen Geschäftsführer, interne Aufgabenverteilung irrelevant
- ▮ Amtsniederlegung lässt Pflicht nicht entfallen

Beihilfe/Mittäterschaft des Beraters

Fraglich, ob sich der Steuerberater durch die steuerliche Weiterbetreuung einer insolvenzreifen GmbH selbst straf- und haftbar macht

- ¶ Nach LG Koblenz (Urteil vom 22.07.2009, Az: 15 O 397/08) soll Strafbarkeit bei berufstypischen oder neutralen Handlungen entfallen
- ¶ Hinweis, dass Buchhaltung und Jahresabschlüsse lediglich nur noch zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Gesellschaft erfolgen werden, kann Haftungsrisiko minimieren
- ¶ Höchststrichterliche Entscheidung steht noch aus, aber Beschluss OLG Köln

Hinweispflichten

I OLG Köln, Beschluss vom 03.12.2010, Az. 1 Ws 146/10 (Klageerzwingungs- verfahren)

„(...) Hierzu ist zu ihren Gunsten nicht zu übersehen, dass die Beschuldigte mehrfach auf die schlechte finanzielle Situation des Unternehmens und die Konsequenzen einer möglichen Insolvenzverschleppung hingewiesen und ihm pflichtgemäßes Handeln eindringlich nahegelegt hatte. Die Annahme, sie habe sich hier mit dem Firmeninhaber zu einer strafbaren Handlung solidarisiert (...) liegt fern.“

Steuerhinterziehung (§ 370 AO)

- ¶ Verletzung steuerlicher Pflichten mit dem Ziel ungerechtfertigter Steuervorteile durch:
 - Nichtzahlung von Steuern
 - falsche Angaben gegenüber den Steuerbehörden
 - Nichtabgabe von Steuererklärungen

- ¶ Täter ist der Handelnde
 - Steuerberater sind aber regelmäßig nur Gehilfen, da sie die Steuererklärung nur vorbereiten



Zivilrechtliche Haftungsrisiken des Geschäftsführers

Haftung gegenüber der Gesellschaft

- ▮ Haftung für Zahlungen nach Insolvenzenreife § 64 S. 1 und 2 GmbHG
- ▮ Haftung für Zahlungen an Gesellschafter § 64 S. 3 GmbHG
- ▮ Haftung wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht § 43 GmbHG

Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife § 64 S. 1 und 2 GmbHG

- ¶ Anspruchsinhaber: Die Gesellschaft; in der Insolvenz der Insolvenzverwalter
- ¶ Anspruchsvoraussetzungen:
 - Zahlungen
 - Insolvenzreife
 - Verschulden
- ¶ Anspruchsumfang: Die Summe aller Auszahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife

Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife § 64 S. 1 und 2 GmbHG

- ¶ Verschulden: Einfache Fahrlässigkeit genügt
- ¶ Beweislast beim Geschäftsführer: Verschulden wird vermutet
- ¶ Ausreichend ist die Erkennbarkeit der Insolvenzreife (BGH, Urteil vom 19.06.2012, Az: II ZR 243/11)
- ¶ Geschäftsführer muss sich exkulpieren. Hohe Anforderungen durch den BGH (vgl. BGH, Urteil vom 27.03.2012, Az: II ZR 171/10)

Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife § 64 S. 1 und 2 GmbHG

- ¶ Keine Erstattungspflicht, wenn Zahlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbar waren
 - Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs
 - Laufender Sanierungsversuch
 - Zahlungen von (rückständigen) Arbeitnehmerbeiträgen
 - Zahlung (rückständiger) Lohn- und Umsatzsteuer
- ¶ Frist des § 15 a InsO streitig; nach OLG Hamburg Zeitüberschreitung grds. möglich

Haftung für Zahlungen an Gesellschafter § 64 S. 3 GmbHG

- ▮ Haftung für Auszahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit führen mussten
- ▮ Ausschluss, wenn dies nicht erkennbar war
- ▮ Erforderns einer dokumentierten Unternehmensplanung

Haftung nach §§ 30, 31 GmbHG

- ¶ Keine Auszahlung des für den Erhalt des Stammkapitals erforderlichen Vermögens
- ¶ Ausnahmen:
 - Leistungen aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages
 - Vollwertige Gegenleistung; Praxisrelevant ist insbesondere Cash-Pool
- ¶ Haftung des Geschäftsführers, wenn diesem Verschulden zur Last fällt

Haftung nach § 43 GmbHG

- ¶ Schuldhafte Pflichtverletzung des Geschäftsführers, Vermutung des Verschuldens
- ¶ ARAG Garmenbeck Entscheidung BGH 1997:
 - Weiterer Handlungsspielraum des Geschäftsführers
 - Sorgfaltspflichtverletzung erst, wenn die Grenzen, in denen sich ein vom Verantwortungsbewusstsein getragenes, ausschließlich am Unternehmenswohl orientiertes, auf sorgfältige Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes unternehmerisches Handeln deutlich überschritten wird

Haftung nach § 823 BGB

- ▮ Haftung nach § 823 BGB ggf. in Verbindung mit der Verletzung eines Schutzgesetzes
- ▮ Außenhaftung gegenüber sog. Neugläubigern nach § 823 Abs. 2 BGB, 15 a InsO
- ▮ Haftung wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB
- ▮ Gehilfen und Mittäter haften nach § 831 BGB als Gesamtschuldner



Versicherbarkeit von Risiken

Versicherungsschutz des Beraters

- ▮ Vermögensschadenshaftlicht
- ▮ Gerade in Sanierungsfällen bewegt sich der Steuerberater im Grenzbereich zur (unerlaubten) Rechtsberatung; Verlust des Versicherungsschutzes
- ▮ Ausschluss bei Vorsatztaten § 103 VVG
 - Abgrenzung vertraglich Haftung und deliktische Haftung

Versicherungsschutz des Geschäftsführers

- ▮ Versicherungsschutz für Organe und leitende Angestellte
- ▮ Schutz vor Ansprüchen gegenüber der Gesellschaft bzw. deren Organe
- ▮ Schutz vor Ansprüchen Dritter
- ▮ Deckung nur bei Sorgfaltspflichtverletzungen ohne Vorsatz bzw. wissentliche Pflichtverletzung



Fazit

Dont's für den Steuerberater

- ! Arbeiten Sie nie ohne Auftrag.
- ! Arbeiten Sie nie in der Krise zu den Konditionen wie außerhalb der Krise.
Guter Krisenrat ist teuer
- ! Lassen Sie sich in der Krise nicht das Steuererstattungsguthaben nach getaner Arbeit abtreten, sondern bereits vor Ihrer Tätigkeit.

Dont's für den Steuerberater

- ▮ Schreiben Sie nie an den Mandanten, er müsse Insolvenzantrag stellen (es sei denn Sie haben einen Auftrag, dies zu prüfen).
- ▮ Schreiben Sie nie in den normalen Jahresabschluss, dass der Mandant (nicht) insolvenzreif ist.

Do`s für den Steuerberater

- ▮ Zwingen Sie Ihren Mandanten zu einer Zielsetzung und zu einer Unternehmensplanung.
- ▮ Halten Sie Ihre Mandanten an, den Nachweis der Stammkapitaleinzahlung aufzubewahren.
- ▮ Lassen Sie sich für jeden Jahresabschluss einen Auftrag erteilen. Fordern Sie einen Vorschuss an.

Do`s für den Steuerberater

- ▮ Belehren Sie Ihren Mandanten über den Eintritt der Krise. Dokumentieren Sie die Belehrung zu eigenen Zwecken.
- ▮ Bejahen Sie nie ohne Auftrag einen Insolvenzgrund, sondern sichern Sie sich über einen Folgeauftrag neue Honorare.
- ▮ Lassen Sie sich in der Krise einen betriebswirtschaftlichen Auftrag erteilen. Sprechen Sie dies mit der Bank ab.

Do`s für den Steuerberater

- ¶ Untersuchen Sie vor einem Insolvenzantrag bei GmbH, AG und GmbH & Co. KG, ob die Gründungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften eingehalten wurden.
- ¶ Untersuchen Sie die Rechtsfolgen eines Insolvenzantrags betreffend Gesellschafterleistungen.
- ¶ Prüfen Sie die steuerlichen Folgewirkungen einer Insolvenzeröffnung bei Betriebsaufspaltung und/oder Organschaft.

Weitere interessante Infos im Internet von der KANZLEI NICKERT für Sie

Twitter



KANZLEI_NICKERT

Aktuelle News, rund um die KANZLEI NICKERT.

Abonnieren Sie unseren kostenlosen RSS-Feed



Tax & Law Blog



Banken-Blog

Vernetzen Sie sich mit uns unter...



Matthias

Kühne

Unsere Präsentationen finden Sie unter...



slideshare.net

Unsere Whitepaper finden Sie unter...



scribd.com



Über **KANZLEI NICKERT**, Offenburg:

KANZLEI NICKERT ist eine Unternehmerkanzlei im besten Sinne: Sie bietet in den Bereichen Rechtsberatung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung all diejenigen Dienstleistungen an, die ein Unternehmen / Unternehmer klassischerweise benötigt. Zudem hat sie Kompetenzzentren für die Bereiche Bau, Sanierungsberatung sowie Personalwesen eingerichtet. Rechtsanwälte, Fachanwälte für Steuerrecht und Steuerberater arbeiten dabei Hand in Hand.

KANZLEI NICKERT ist seit März 2009 zertifiziert nach ISO 9001:2008 und für die Steuerberatung zusätzlich nach dem DStV-Qualitätssiegel, dem Qualitätsstandard des Deutschen Steuerberaterverbandes. 2009 und 2011 wurde die Kanzlei von FOCUS MONEY in die Liste der TOP-Steuerberater aufgenommen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.kanzlei-nickert.de